

**Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD
Vom 26. November 2025**

Begründung:

Mit der Änderung wird § 6 als Ausführungsvorschrift zu § 27a Kirchenbeamtenengesetz zu Rechtsfolgen bei Bewerbung eines Kirchenbeamten oder einer -beamtin für ein politisches Mandat bzw. dessen Ausübung der entsprechenden Regelung im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz angepasst, hier § 12 Absatz 2 AG.PfDG.EKD (zu § 35 PfDG.EKD).

Die bisherige Formulierung bezieht sich noch auf die frühere Rechtslage: Gemäß § 27 Abs. 3 KBG.EKD (2010) oblag die Regelung der Materie den Gliedkirchen. Nach Einführung des § 27a KBG.EKD sind die Rechtsfolgen bereits in dessen Absätzen 2 bis 4 ausführlich geregelt. Eine Abweichung hiervon ist gemäß § 27a Absatz 5 KBG.EKD zwar möglich, jedoch nicht intendiert. Vielmehr soll eine Gleichstellung mit den Regelungen für die Pfarrerschaft erfolgen. Insofern kann auf eigene landeskirchliche Regelungen weitestgehend verzichtet werden. Die einzige ergänzende Regelung betrifft wie im Pfarrdienstrecht die Annahme einer Kandidatur oder Wahl für andere als die bereits aufgeführten politischen Ämter, insb. kommunale Wahlämter. Hier besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung, wenn dies die Rücksicht auf das Amt erfordert. Die Regelung entspricht i.Ü. dem bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 3 AG.KBG.EKD. Zur Klarstellung soll wie in § 27a Absatz 2 und 3 KBG.EKD auf § 54 KBG.EKD (Rechtsfolgen einer Beurlaubung) verwiesen werden. Eine Fortzahlung der Bezüge erfolgt während der Beurlaubung nicht.